

**Betreuungsschlüssel:**

**Welche konkreten Betreuungsschlüssel sieht Ihre Partei als Ziel (ggf. gegliedert nach Altersstufen)? Werden die Zeiten für Krankheit/Urlaub/Vor- und Nachbereitungen etc. der Erzieherinnen und Erzieher zukünftig herausgerechnet?**

Bei den angesprochenen Betreuungsrelationen nach § 21 KiFöG handelt es sich um Mindestpersonalschlüssel. Das bedeutet, dass es Trägern und Eltern unbenommen ist, auf eigene Rechnung, verbesserte Personalschlüssel zu vereinbaren.

Angesichts der Quoten der in Kindertagesstätten in Sachsen-Anhalt betreuten Kinder ist eine Anpassung der Personalschlüssel auf den Bundesdurchschnitt mit Landesmitteln auch bei größter Anstrengung angesichts der Finanzlage des Landes nicht darstellbar.

Der Gesetzgeber hat, wie auch bereits vor der Novellierung des KiFöG, bewusst keine konkreten Vorgaben für den Umfang der Freistellung der Leitungspersonen, der sog. Vor- und Nachbereitungszeiten und der Fortbildung gemacht. Dies sollte Inhalt des Rahmenvertrags nach § 11a Abs. 5 KiFöG bzw. der Vereinbarungen nach § 11a Abs. 1 KiFöG sein. Die Praxis zeigt, dass dies vor Ort auch so umgesetzt wird. Mangels des leider bisher noch nicht abgeschlossenen Rahmenvertrags ist der konkrete Umfang im Land sehr unterschiedlich gestaltet.

Sollte die anstehende Evaluierung des KiFöG ergeben, dass diesbezüglich ein Konkretisierungsbedarf besteht, kann diese im Rahmen der ohnehin aufgrund der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts erforderlichen Änderung des KiFöG erfolgen.

**Betreuungskosten:**

**Gibt es eine feste Obergrenze für Betreuungskosten (Absoluter Betrag/angelehnt an andere Größen z.Bsp. Kindergeld/prozentual von ...?) und wie hoch soll der sein?**

Falls mit dem Begriff Betreuungskosten die Kostenbeiträge nach § 13 KiFöG gemeint sein sollten, beabsichtigen wir die durch die Übertragung der Bundesmittel für das Betreuungsgeld auf die Bundesländer entfallenden Mittel dafür einzusetzen, die Eltern bei deren Kostenbeteiligungen für die Kinderbetreuung zu entlasten. Dies soll dergestalt erfolgen, dass das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung elternbeitragsfrei gestellt wird.

Im Übrigen halten wir an den geltenden gesetzlichen Bestimmungen fest.

**Welche Obergrenze wird es für Mehrkinderfamilien geben? (s.o.)**

Für Mehrkinderfamilien wird es landesseitig bei der bestehenden Regelung in § 13 Absatz 4 KiFöG bleiben. Davon unabhängig gilt § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfegesetz - , den etliche örtliche Träger der Jugendhilfe bereits seit geraumer Zeit anwenden.

**Gibt es Unterschiede nach Einkommen, wenn ja welche (Staffelung, Unter-/Obergrenze)**

Das KiFöG selbst enthält hierzu keine eigene Regelung. Davon unabhängig gilt § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfegesetz - , den etliche örtliche Träger der Jugendhilfe bereits seit geraumer Zeit anwenden.

**Raumgrößen:**

**Wird Ihre Partei eine Mindestfläche pro Kind vorgeben? Wenn ja, wie groß wird diese sein?**

Nein.